

Turnverein Calmbach 1891 e.V.

Beitragsordnung (gemäß § 6 der Satzung)

Stand: 01.01.2012

Die Beitragsordnung regelt alle Einzelheiten über die Pflichten der Mitglieder zur Entrichtung von Beiträgen an den Verein. Sie ist Bestandteil der Beitrittserklärung.

In dem Beitrag enthalten sind die Sportversicherung und die Kfz-Zusatzversicherung mit Rechtsschutz (bei Einsatz mitgliedseigener PKW/Kombi) des Württembergischen Landessportbundes (WLSB).

1. Der jährliche Beitrag an den Verein beträgt:

Beitragsklasse	Jahresbeitrag
01 Erwachsene ab 18 Jahre bis 64 Jahre	45,00 €
02 Personen ab 65 Jahre	26,00 €
03 Kinder, Schüler und Jugendliche unter 18 Jahre	21,00 €
04 Ehrenmitglieder	beitragsfrei
05 Übungsleiter	beitragsfrei
10 Familie	
1. Person =	100 % des jeweiligen Beitrages
2. Person =	70 % des jeweiligen Beitrages
3. Person =	50 % des jeweiligen Beitrages
ab 4. Person =	beitragsfrei
20 Personen in Ausbildung ab 18 bis 27 Jahre (auf Antrag)	26,00 €
21 Schwerbehinderte (auf Antrag)	26,00 €

Maßgebend für die Zuordnung zu einer Beitragsklasse ist der 1.1. des Beitragsjahres.

Definitionen:

➤ Familie:

Als Familie im Sinne der Beitragsordnung gelten

- Ehepaare und eingetragene Lebenspartner
- Erwachsene mit Kind(er) unter 18 Jahren in häuslicher Gemeinschaft
- Geschiedene mit Kind(er) unter 18 Jahren
- Geschwister unter 18 Jahren
- Personen der Beitragsklasse 20 und 21 fallen nicht unter den Begriff Familie.

Die Familienmitglieder werden nach Beitragsklassen aufsteigend als 1., 2. 3. bzw. 4. Person eingruppiert.

➤ Schwerbehinderte:

Schwerbehinderte im Sinne der Beitragsordnung sind Personen, die gemäß SGB IX als Schwerbehinderte gelten und im Besitz eines entsprechenden Ausweises sind

➤ Übungsleiter:

Übungsleiter sind Personen, die von den Abteilungen als Verantwortliche Übungsleiter für die Ausübung des Trainings- und Wettkampfbetriebes benannt und auf unbestimmte Dauer (nicht kurzzeitig) eingesetzt werden

Die vorstehende Beitragsordnung wurde in der Hauptausschusssitzung am 25.09.2008 geändert und in der vorliegenden Form beschlossen. Die Beitragsordnung ist ab 01.01.2009 gültig. Die bisherige Beitragsordnung tritt mit Ablauf des 31.12.2008 außer Kraft. Die Festlegung der Beiträge (Punkt 1 der Beitragsordnung) zum 01.01.2012 wurde in der Mitgliederversammlung vom 13.05.2011 beschlossen.

Turnverein Calmbach 1891 e.V.

Beitragsordnung (gemäß § 6 der Satzung)

Stand: 01.01.2012

- Die Mitgliedsbeiträge sind fällig zum 1.1. eines Jahres und im Voraus bis spätestens 1.4. zahlbar.
- Der Einzug des Beitrages erfolgt durch Banklastschrift. Kosten evtl. Rücklastschriften sind vom Mitglied zu tragen.

Mitglieder die keine Einzugsermächtigung erteilen, haben unaufgefordert bis zum 1. April eines Jahres ihren Beitrag auf ein Beitragskonto des Vereins zu überweisen. Für Zahlungsaufforderungen erhebt der Verein einen Unkostenbeitrag.

Bankverbindungen des TV Calmbach:

Sparkasse Pforzheim Calw
Volksbank Pforzheim eG

BLZ 666 500 85
BLZ 666 900 00

Konto 8014175
Konto 2634540

- Die Hälfte des Beitragsaufkommens wird an die Abteilungen weitergeleitet.
- Abteilungen können zur Deckung der Mehrausgaben, auf Beschluss der Abteilungsversammlung, Zusatzbeiträge erheben.
- Die durch die Mitgliederversammlung festgesetzten Beiträge treten zum 1. Januar des Folgejahres in Kraft, in dem der Beschluss gefasst wurde.
- Die Mitgliederverwaltung erfolgt durch Datenverarbeitung (EDV). Die personenbezogenen geschützten Daten der Mitglieder werden nach den Bestimmungen des Bundesdatenschutzgesetzes gespeichert.

Auszug aus der Satzung:

§ 4. Beendigung der Mitgliedschaft

- Die Mitgliedschaft endet durch den Austritt, Tod oder Ausschluss aus dem Verein.
- Der Austritt aus dem Verein steht jedem Mitglied frei. Dieser ist dem Vorstand oder dem Abteilungsleiter schriftlich zu erklären. Der Austritt ist nur zum Schluss eines Kalenderjahres unter Einhaltung einer Frist von 4 Wochen zulässig.
- Bei Eintritt in die Volljährigkeit, ist das Mitglied berechtigt, die Mitgliedschaft mit sofortiger Wirkung zu kündigen. Dieses Recht erlischt, sofern es nicht innerhalb von 4 Wochen nach Eintritt der Volljährigkeit ausgeübt wird.
- Ein Mitglied kann, nach vorheriger Anhörung, vom Vorstand aus dem Verein ausgeschlossen werden:
 - wegen erheblicher Nichterfüllung satzungsgemäßer Verpflichtungen,
 - wegen Zahlungsrückstandes mit Beiträgen von mehr als einem Jahr trotz Mahnung an die letzte bekannte Adresse,
 - wegen eines schweren Verstoßes gegen die Interessen des Vereins oder groben unsportlichen Verhaltens,
 - wegen unehrenhafter Handlungen.

- Der Ausschluss ist dem Betroffenen mit Angabe der Gründe zuzustellen.
- Gegen den Beschluss des Vorstandes kann der Betroffene innerhalb von 14 Tagen Einspruch beim Hauptausschuss einlegen. Dieser entscheidet endgültig darüber.
- Mit dem Austritt oder dem Ausschluss eines Mitglieds erlöschen seine sämtlichen Rechte an den Verein und das Vereinsvermögen, es bleibt jedoch dem Verein für bestehende Verpflichtungen haftbar. Vereinseigentum ist zurückzugeben.

§ 5. Pflichten und Rechte der Mitglieder

- Für die Mitglieder sind die Satzungen, die Ordnungen und die Beschlüsse der Organe verbindlich.
- Jedes Mitglied hat das Recht an allen Veranstaltungen des Vereins teilzunehmen und dessen Einrichtungen zu benutzen.
- Bei der Benutzung von Einrichtungen haben die Mitglieder die vom Vorstand oder den Abteilungen erlassenen Ordnungen oder Bestimmungen zu beachten. Den Anordnungen der Aufsichtsperson ist Folge zu leisten.
- Mitglieder haben Ansprüche auf Ersatz von Aufwendungen nur im Rahmen des Sportversicherungsvertrages und dessen Zusatzverträge.
- Jede, für die Mitgliedschaft bedeutsame Veränderung (Anschriftenwechsel, etc.), ist sofort dem Verein mitzuteilen.

- Jedes Mitglied hat einen Jahresbeitrag an den Verein zu leisten.

§ 6. Beitrag

- Der Vereinsbeitrag wird von der Mitgliederversammlung festgesetzt. Der beschlossene Beitrag wird in der Beitragsordnung festgehalten.
- Die Erhebung von Zusatzbeiträgen kann von den Abteilungen beschlossen werden.
- Bei den Mitgliedsbeiträgen handelt es sich um Jahresbeiträge, die zum 1.1. eines Jahres im Voraus fällig und bis spätestens 1.4. zahlbar sind.
- Bei Eintritt während des Geschäftsjahres entsteht für jedes angefangene Halbjahr der entsprechende Jahresteilbetrag. Bei Eintritt im 4. Quartal wird für das laufende Geschäftsjahr kein Beitrag erhoben.
- Bei Vereinsaustritt bzw. Ausschluss während des Geschäftsjahres erfolgt keine Rückvergütung bezahlter Mitgliedsbeiträge.
- Der Beitrag ist eine Bringschuld. Der Einzug erfolgt in der Regel durch Banklastschrift. Kosten einer eventuellen Beitreibung gehen zu Lasten des Mitglieds.
- In besonderen Fällen kann der Hauptausschuss den Beitrag ermäßigen oder ganz erlassen.
- Weitere Einzelheiten regelt die Beitragsordnung.

Die vorstehende Beitragsordnung wurde in der Hauptausschusssitzung am 25.09.2008 geändert und in der vorliegenden Form beschlossen.

Die Beitragsordnung ist ab 01.01.2009 gültig. Die bisherige Beitragsordnung tritt mit Ablauf des 31.12.2008 außer Kraft.

Die Festlegung der Beiträge (Punkt 1 der Beitragsordnung) zum 01.01.2012 wurde in der Mitgliederversammlung vom 13.05.2011 beschlossen.